

Fall:



Landwirt (L) ist Eigentümer mehrerer tausend Hektar Land und betreibt darauf einen intensiven Anbau von Getreidepflanzen sowie eine Tierproduktion, womit er 2 Schlachthöfe beliefert. Im März 2011 bestellt er bei dem Geschäftsführer (G) der X-GmbH & Co.KG eine Photovoltaikanlage, um durch die Einspeisung des erzeugten Solarstroms zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Sämtliche Komponenten der Photovoltaikanlage wurden Anfang April 2011 von der X-GmbH & Co.KG direkt an L ausgeliefert, der sie dann in der Folgezeit selbst auf dem vorhandenen Dach seiner Scheune montierte. Der Kaufpreis i.H.v. 300.000 € wurde im April 2011 bezahlt.

Anfang August 2013 kam es wegen eines Blitzschlags zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung. Im Zuge der Untersuchung der Anlage wurde seitens eines beauftragten Gutachters festgestellt, dass fortlaufend seit der Inbetriebnahme an 60 Modulen der Photovoltaikanlage eine so genannte Delamination stattfand, d.h. eine Ablösung der Oberflächenbeschichtung, die dann zu einer Leistungsbeeinträchtigung der Anlage führte. Ferner wurde festgestellt, dass die zuvor beschriebene Delamination nicht auf den Blitzschlag, sondern auf Fertigungsmängel zurückzuführen ist.

Nachdem L darüber in Kenntnis gesetzt wurde, machte L am 08. August 2013 gegenüber der X-GmbH & Co.KG einen Minderungsanspruch i.H.v. 60.000 € geltend. Zur Berechnung der Minderungssumme stützt L sich auf eine durch einen Gutachter erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung, die ergibt, dass die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wegen der schadhaften Module um mindestens 20 % abgesunken ist. Die X-GmbH & Co.KG beruft sich auf Verjährung und lehnt jegliche Ersatzleistung kategorisch ab.

Die X-GmbH & Co.KG ist seit April 2000 im Handelsregister eingetragen und besteht aus der X-GmbH als Komplementärin, deren Gesellschafter A und B sind, die jeweils Einzelvertretungsmacht haben. Während B seine Stammeinlage eingezahlt hat, ist bei A noch ein Differenzbetrag i.H.v. 15.000 € offen. Kommanditisten sind C, D und E. C und D haben ihre Kommanditeinlage i.H.v. 100.000 € geleistet, E hat jedoch erst 50.000 € von den zu leistenden 100.000 € eingezahlt.

Frage 1: Hat L einen Anspruch auf Zahlung von 60.000 € gegen die X-GmbH & Co.KG?

Frage 2: Angenommen, es besteht ein Zahlungsanspruch i.H.v. 60.000 € gegen die X-GmbH & Co.KG, hat L dann auch einen Anspruch auf Zahlung der 60.000 € gegen die einzelnen Gesellschafter der X-GmbH & Co.KG?

Abwandlung: Angenommen, ein Zahlungsanspruch gegen die X-GmbH & Co.KG besteht und E ist im Juli 2012 mit entsprechender Eintragung ins Handelsregister aus der X-GmbH & Co.KG ausgetreten. Hat L dann einen Zahlungsanspruch i.H.v. 60.000 € gegen E?

